

KIRCHENASYL

EIN WEGWEISER FÜR DIE EVANGELISCHEN FREIKIRCHEN, ZUSAMMENGESCHLOSSEN IN DER VEREINIGUNG EVANGELISCHER FREIKIRCHEN (VEF)

EIN WORT VORAUSS

Viele Handreichungen, Erklärungen und Tipps für die Gewährung und die Durchführung eines „Kirchenasyls“ liegen vor. Bücher, Broschüren und Internetseiten beschäftigen sich mit dem Thema. Für den Vorstand der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland (VEF) schien es sinnvoll zu sein, abgestimmt auf die Besonderheiten der freikirchlichen Strukturen und Entscheidungswege einen eigenen Wegweiser „Kirchenasyl“ herauszugeben. Die Freikirchen sind dankbar für die wertvolle und umfassende Vorarbeit der EKD. Vieles konnte inhaltlich übernommen werden. Die Freikirchen hoffen, dass auch ihr Engagement im Blick auf Migranten und Flüchtlinge dazu beiträgt, in unserer Zeit „der Stadt Bestes zu suchen“.

Itzehoe, im Juli 2015

Verfasser: © Pastor em. Menno ter Haseborg

„KIRCHENASYL“ – WAS IST DAS?

Am besten ist es, wenn die Menschen diesen Begriff immer in Anführungszeichen schreiben; denn das „Kirchenasyl“ bedeutet keinen Rechtsanspruch gegen den Staat und ist ohnehin auch kein Rechtsbegriff. Hinter dem Begriff verbirgt sich ein Handeln der Kirchen in unserem Land zum Wohl von Menschen, die als Migranten und Flüchtlinge in Not geraten sind. Wo Menschen bedrängt werden in ihren Rechten und Lebensumständen, ergibt sich möglicherweise eine kirchliche Beistandspflicht. Die Praxis

des „Kirchenasyls“ (Zitat) ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- oder Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren.¹ „Kirchenasyl“ ist kein (!) Rechtsbruch! Keine Kirche, auch nicht die Freikirchen wollen das Gesetz brechen. Sie begreifen „Kirchenasyl“ als eine wichtige Fortentwicklung des Rechts- und des Gerechtigkeitsdenkens und helfen durch ihr Handeln dem Staat, sich Lücken und Irrwege in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und besonders im Verwaltungshandeln bewusst zu machen. „Kirchenasyl“ bietet die Chance, unmenschliches und ungerechtes Handeln zu korrigieren.²

Es ist ein Handeln „contra legem“ (wörtlich: „gegen das Gesetz“) und auch Ausdruck eines „zivilen Ungehorsams“, aber ein Handeln immer in der Verantwortung dem Staat gegenüber; denn der Staat sind „wir“ – und damit eben auch die Kirchen (Romano Guardini). Christen bejahen die Vollmacht des Staates zum verwaltungsmäßigen hoheitlichen Handeln.³ Das schließt die Wahrnehmung einer kritischen Begleitung staatlichen Handelns nicht aus.

„KIRCHENASYL“ – VERSUCH EINER THEOLOGISCHEN BEGRÜNDUNG

Schon das jüdische Religionsgesetz, das im Alten Testament überliefert ist, mahnt zur Freundlichkeit und Barmherzigkeit den

Fremden gegenüber.⁴ Diese Weisung ist in der Geschichte des jüdischen Volkes immer lebendig geblieben.⁵ Jesus Christus greift sie in seinen vom Evangelisten Matthäus überlieferten sogenannten „Endzeitreden“ auf: „Was ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern (und Schwestern) getan habt, das habt ihr mir getan.“⁶ Im „Kirchenasyl“ findet dieses Bibelwort auch seinen Sitz im Leben. Das Asyl hat sowohl in der Religionsgeschichte der Völker, als auch in der christlichen Kirchengeschichte eine lange und segensreiche Tradition.

Die Flüchtlinge unserer Zeit fordern uns Christen heraus. Menschliche Hilfestellungen, um die Not zu lindern, sind wichtiger denn je.⁷ Darüber muss an dieser Stelle nichts mehr gesagt werden. Das „Kirchenasyl“ ist eine unter vielen anderen Möglichkeiten, Menschen in der Not auf ihrer Flucht zu schützen. Es fordert von den Gemeinden Mut und Flexibilität in dem Sinn, sich auf andere Menschen mit einer anderen Kultur und Religion einzustellen. Es verlangt Toleranz und Belastbarkeit. Die Entscheidung über die Gewährung von „Kirchenasyl“ ist keine spontane Aktion des Tages für eine nur kurze Zeit. Es ist die bewusste Entscheidung einer Gemeinde, sich für eine möglicherweise auch lange Zeit auf Menschen mit ihren Fragen, Bedürfnissen und Problemen einzulassen. Das grundsätzliche Nachdenken und die Besinnung über „Kirchenasyl“ stehen an erster Stelle.

„KIRCHENASYL“ – DIE ENTSCHEIDUNG

Der Verfasser dieser „Wegweisung“ rät dazu, in den Gemeinden die Entscheidung für ein „Kirchenasyl“ immer unabhängig vom konkreten Fall zu treffen. Warum?

Bei einer Anfrage für ein „Kirchenasyl“ geht es oft um eine sehr kurzfristige Entscheidung und um das Treffen von Absprachen und Regelungen. Ist z.B. die Abschiebung eines Flüchtlings terminiert, muss er sehr kurzfristig ins „Kirchenasyl“ aufgenommen werden (manchmal sind es nur Stunden). Unter solch einem Entscheidungsdruck können grundsätzliche Fragen und Erwägungen kaum zum Tragen kommen. Außerdem müssen die notwendigen Räumlichkeiten für die Flüchtlinge bereit stehen. In den freikirchlichen Gemeinden ist in der Regel die Gemeindeversammlung aller Mitglieder („Gemeindestunde“) das oberste Entscheidungsorgan. Die Mitglieder müssen ohne Zeitdruck die Möglichkeit haben, sich mit dem „Kirchenasyl“ intensiv auseinander zu setzen. Dazu gehören:

¹Zitat aus: *Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht*, 1997

²Hierzu auch: Wolf-Dieter Just, Beate Sträter (Hrsg.), *Kirchenasyl*, Ein Handbuch, Karlsruhe 2003, Seite 11

³Römer 13, 1 ff.

⁴Exodus 22, 20

⁵Z.B. Jesaja 58, 7

⁶Matthäus 25, 40

⁷Wer sich aufrütteln lassen will: Heribert Prantl, *Im Namen der Menschlichkeit*, Berlin 2015

- **Theologische Reflektion** des „Kirchenasyls“ und angemessene zeitliche Planung der Entscheidungsvorgänge und das Vorliegen der für eine Entscheidung notwendigen Informationen
- **Zeit zur Fürbitte**
- **Die Prüfung:** Ist die Aufgabe mit den gemeindlichen Möglichkeiten zu bewältigen? Hat die Gemeinde ausreichend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um „Kirchenasyl“ gewähren zu können? Eine Mitarbeitergruppe „Kirchenasyl“ sollte aus zehn bis 15 Personen bestehen: Sie tragen Sorge für den Lebensunterhalt (Nahrung und Kleidung), den Besuchsdienst, für die Freizeitgestaltung, für ein Angebot bildungsfördernder Maßnahmen, wie z.B. Deutschunterricht und dergleichen mehr. Die „Länge trägt die Last“ – darum sollte sich die Mitarbeit auf viele Schultern verteilen.
- **Hilfsangebote finden:** Sind z. B. Ärzte bereit, sich um die gesundheitlichen Belange zu kümmern?
- **Bereitstellung von Räumen:** Gibt es „kirchliche Räume“ für das „Kirchenasyl“? „Kirchliche Räume“ in diesem Sinn sind nicht die „Sakralräume“ (Gottesdienstraum), sondern Räume im Kirchengebäude oder auf dem Kirchengelände, über die die Gemeinde das Hausrecht ausübt.
- **Finanzielle Überlegungen:** Reichen die finanziellen Mittel der Gemeinde zur Durchführung eines „Kirchenasyls“? Gibt es Unterstützungs- und Spendenmöglichkeiten? Für manche Ausgaben

muss die Gemeinde eintreten: z.B. Kosten für den Lebensunterhalt; Kosten für einen notwendigen Klinikaufenthalt (Vorleistung); im Notfall (unmittelbare und konkrete Gefahr für Leib und Leben) muss ein Kirchenasyl vorläufig beendet oder unterbrochen werden durch Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und der Einweisung in eine Klinik. Hier sind die zuständigen Behörden unmittelbar zu informieren. Da das „Kirchenasyl“ viele Rechtsfragen rund um den Asylbewerber/die Asylbewerberinnen aufwirft, ist es wichtig, dass sich die Gemeinden von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Das gilt auch für die Asylbewerberinnen/die Asylbewerber. Auch dafür entstehen Kosten.

- **Gemeinnützigkeitsrechtliche und steuerliche Fragen:** Grundsätzlich haben private Körperschaften (e.V., Stiftung, gGmbH) das Betätigungsfeld „Asyl“ im Satzungsrecht zu verankern, damit Mittel der Körperschaft für solche Aufgaben verwendet werden dürfen. Inzwischen ist eine Vereinfachung in Kraft getreten. Mit Erlass vom 22.09. 2015 durch das Bundesfinanzministerium sind folgende Maßnahmen beschlossen worden, die zunächst für die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 gelten: (1) Es ist unschädlich, wenn die steuerbegünstigte Organisation keinen entsprechenden Satzungszweck in ihrer Satzung verankert hat. (2) Auch Zahlungen an nicht spendenbegünstigte Spendensammler sind begünstigt, wenn das Spendenkonto als

Treuhandkonto geführt wird und die Spenden an eine begünstigte Organisation weitergeleitet werden. Es sind allerdings Formvorschriften zu beachten, die im Erlass nachzulesen sind.

- Es wird allen Gemeinden empfohlen, diese Themen mit einer Fachfrau/einem Fachmann zu besprechen – möglichst bevor konkrete Schritte geplant werden.
- **Offenheit:** Ist die Gemeinde wirklich offen für Menschen aller Kulturen und Hautfarben, egal welcher Religion sie angehören? „Kirchenasyl“ ist kein Instrument der Missionierung im christlichen Sinn, sondern ein Dienst am Menschen, gegründet auf gegenseitigem Respekt und der Achtung vor dem „Anders-Sein“.
- **Umgangsfähigkeit:** „Kirchenasyl“ ist partnerschaftliches Handeln. Gemeinden, die „Kirchenasyl“ gewähren, betrachten die Menschen in Not niemals als „Adressaten ihrer Barmherzigkeit“. „Kirchenasyl“ ist ein Miteinander auf einer Ebene, immer auf Augenhöhe. Die Gemeinde fragt Menschen, die vor einem „Kirchenasyl“ stehen, ob sie in der konkreten Gemeinde Gast (für vielleicht lange Zeit) sein wollen und fragt nach Anliegen und Bedürfnissen. Diese beurteilt sie nicht allein aufgrund ihrer Ansichten, Urteile und Traditionen. Gäste im „Kirchenasyl“ sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können.
- **Abstimmung und Beschluss:** Um im freikirchlichen Kontext eine Entscheidung über „Kirchenasyl“ fällen zu können, sollte eine Arbeitsgruppe in Über-

einstimmung mit der Gemeindeleitung oder der Kirchenleitung eine entsprechende Vorlage für den Beschluss erarbeiten. Dieser wird in der Gemeindeversammlung oder in den Beschlussgremien der einzelnen Freikirchen zur Kenntnis gebracht, diskutiert und erwogen. Anschließend (am besten nicht am selben Termin) erfolgt die Abstimmung. Die Freikirchen handeln nach den festgelegten Entscheidungsverfahren ihrer Ordnungen oder Satzungen.

„KIRCHENASYL“ – DIE KONKRETE DURCHFÜHRUNG

Hat die Gemeinde einen Flüchtling oder mehrere Flüchtlinge (es können auch ganze Familien sein) aufgenommen, dann sind folgende Schritte notwendig:

- 1 Den Behörden am Tag der Gewährung von „Kirchenasyl“ folgende Informationen geben:⁸
 - a) Aktenzeichen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
 - b) Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Heimatland des Flüchtlings/der Flüchtlinge sowie die ladungsfähige Anschrift des „Kirchenasyls“, meistens die Anschrift der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde

⁸ Flüchtlinge im „Kirchenasyl“ gelten von der Rechtsordnung her gesehen dann nicht als „untergetaucht“ oder „flüchtig“, wenn das „Kirchenasyl“ den zuständigen Behörden rechtzeitig gemeldet wird. Ein Musterbrief ist beigefügt.

2 Folgende Behörden und Adressaten sind zu informieren:

- a) Die zuständige Außenstelle des BAMF.
- b) Die zuständigen Ausländerbehörden des betreffenden Bundeslandes, der zuständigen Stadt oder des Landkreises. Eine Information an das Innenministerium des betr. Bundeslandes (Abt. Ausländerangelegenheiten o.ä.) sollte zudem erfolgen.
- c) Empfehlung: Informationen auch an die entsprechenden Bundes- oder Kirchenleitungen weiterleiten.
- d) Maßnahmen der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde:

- Die für das „Kirchenasyl“ gebildete Mitarbeitergruppe formiert sich. Es empfiehlt sich, aus dieser Mitarbeitergruppe eine kleine „Leitungs- und Lenkungsgruppe“ (zwei bis drei Personen) zu bilden, die persönliche seelsorgerliche Anliegen des Gastes im „Kirchenasyl“ mit diesem bespricht. Dazu gehört auch der Austausch über gesundheitliche Probleme, psychische Belastungen und die Behandlung rechtlicher Fragen. Wegen des Schweigebots und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte gehören diese Fragen nicht in das Plenum. Der Gast im „Kirchenasyl“ kennt die Rufnummern der Mitglieder der Leitungs- und Lenkungsgruppe. Sie sind seine konkreten Ansprechpartner.
- Umgang in der Verständigung sichern: Stehen gegebenenfalls Dolmetscher zur Verfügung?

■ Klären, wer die Lebensmittelversorgung organisiert. Besorgungen? Einkauf? In vielen Städten sind die „Tafeln“ bereit, Gemeinden, die „Kirchenasyl“ gewähren, zu unterstützen.

■ Klären, wer sich um Kleidung etc. kümmert.

■ Organisation eines angemessenen Besuchsdienstes

■ Konkrete Angebote bereitstellen: Gemeinschaftliche Freizeitgestaltung und ähnliches. Klären: Gibt es Trainings- und Sportmöglichkeiten in den kirchlichen Räumen?

■ Organisation eines Bildungsangebots im „Kirchenasyl“: Deutsche Sprache u.a.m.

■ Zugang zu Medien (Presse, Funk, Fernsehen, Internet) ermöglichen

■ Notwendige Absprachen und Vereinbarungen mit dem Gast im „Kirchenasyl“: Grundsätzlich darf der Asylbewerber den kirchlichen Raum nicht verlassen! Das wird von den Gemeinden teilweise anders gehandhabt. Es besteht aber für unsere Gäste im „Kirchenasyl“ keine Freizügigkeit! Die Einwilligung, den geschützten Kirchenraum zu verlassen, ist ein riskantes Handeln der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde. Mit dem Gast im „Kirchenasyl“ kann eine Vereinbarung über die Art und Weise der Nutzung der Räume getroffen werden. Zudem sollte vereinbart werden, dass nach dem Ende des „Kirchenasyls“ die kirchlichen Räume zu verlassen sind.

Dann muss neu über Begleitung und Fürsorge entschieden werden.

VERSCHIEDENE INFORMATIONEN UND HINWEISE:

- 1 Es steht den Gemeinden frei, ein „stilles Kirchenasyl“ durchzuführen oder die Öffentlichkeit durch die Presse zu informieren, z.B. mit einer Bitte um Spenden. Sorgfältig sollte zwischen dem Anspruch auf eine Privatsphäre des Gastes im „Kirchenasyl“ und eine (vertretbare) Öffentlichkeit abgewogen werden.
- 2 Die Mitarbeitergruppe sollte sich regelmäßig zum Austausch treffen und darüber Protokoll führen. Die „Kirchenasyl“ gewährende Gemeinde sollte in angemessenen Abständen über diese Treffen informiert werden. Der Gast im „Kirchenasyl“ sollte natürlich zu den Treffen eingeladen werden.
- 3 Das „Kirchenasyl“ ist in seinem Ablauf umfassend zu dokumentieren. Gute und weniger gute Erfahrungen müssen besprochen und aufbereitet werden.
- 4 Die Frage bleibt, ob das Gewähren eines „Kirchenasyls“ unter Umständen strafbar ist. Auch wenn ein „Kirchenasyl“ aus ethischen Gründen dringend geboten ist, bleibt die ganze Aktion eine rechtliche „Gratwanderung“. Die strafrechtlichen Probleme darzustellen würde den Rahmen dieser Wegweisung sprengen. Asylsuchende in einem offenen, d. h. den Behörden mitgeteilten, Kirchenasyl gelten nicht als „flüchtig“ oder „untergetaucht“.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Text von Stefan Keßler „Ist das Gewähren von ‚Kirchenasyl‘ strafbar?“⁹ Auch wegen der schwierigen rechtlichen Situation und wegen strafrechtlicher Fragen (z.B. Tatbestand der Beihilfe zum § 95 Abs. 1, Ziffer 2) sollte ein „Kirchenasyl“ anwaltlich begleitet werden.

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN KIRCHEN UND DEM BAMF IM BLICK AUF „HÄRTEFÄLLE“:

- 1 Kirchen und das BAMF sind übereinstimmend der Auffassung, dass ein „Kirchenasyl“ nur als ultima ratio gewährt werden kann. Bei vielen Asylbewerberinnen und -bewerberinnen sind unzumutbare Härten in ihren Erlebnissen, Erfahrungen und Lebensumständen zu beobachten. Darum sind die Kirchen und das BAMF überein gekommen, dass besondere individuelle Härten im Einzelfall dem BAMF vorgetragen werden können, um ein „Kirchenasyl“ zu vermeiden oder schnell beenden zu können. Hierfür gibt es auf Seiten der Kirchen zentrale Ansprechpartner, für die VEF ist zentraler Ansprechpartner Pastor Menno ter Haseborg, Rudolf-Virchow-Str. 15, 25524 Itzehoe, Tel.: 04821-4093873, Mail: menno@terhaseborg.de, der für diesen Fall auch für Auskünfte zur Verfügung steht.

⁹ Text erschienen in Fanny Dethloff und Verena Mittermeier (Hrsg.), Kirchenasyl, Eine heilsame Bewegung, Karlsruhe 2011, S. 49 ff.

- 2 Dieses Härtefallverfahren befindet sich gegenwärtig in einer Pilotphase. Im Herbst 2015 soll ausgewertet werden, wie sich diese neue Kommunikationsstruktur zwischen den Kirchen und dem BAMF ausgewirkt hat.
- 3 Individuelle Briefe von Gemeinden an das BAMF oder an seine Außenstellen sollen vermieden werden. Die Zuständigkeit für „Härtefälle“ liegt ausschließlich bei den zentralen Ansprechpartnern der Kirchen, die direkt mit dem BAMF kommunizieren können.

BERATUNGSMÖGLICHKEITEN: ¹⁰

- **EMK:** Robert Peter, Beauftragter für Ausländer, Flüchtlinge und Soziales des EmK-Bezirks München-Erlöserkirche (Mail: fluechtlingsarbeit@emk-muenchen.de)
- **BEFG:** Pastor Thomas Klammt (Mail: TKlammt@baptisten.de)
- **BFEG:** Pastor Immo Czerlinski (Mail: immo.czerlinski@feg.de)
- **BFPG:** Pastor Frank Uphoff (Mail: frank.uphoff@bfp.de)
- Pastor Menno ter Haseborg (Mail: menno@terhaseborg.de)
- Weitere Informationen:
www.kirchenasyl.de

¹⁰ Alle Beraterinnen und Berater im Raum der Freikirchen sind vernetzt mit den staatlichen und kirchlichen Initiativen und Hilfsangeboten und können entsprechend weiterhelfen.

Impressum:
Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF),
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7, 14641 Wustermark
www.vef.de

MUSTERBRIEF ▶

an die zuständigen Behörden, um über die Gewährung von „Kirchenasyl“ zu informieren:

Briefkopf der „Kirchenasyl“
gewährenden Gemeinde

An die
Außenstelle des BAMF in ...
Ausländerbehörde in ...

Datum

„Kirchenasyl“

Az.: ...

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir geben Ihnen zur Kenntnis, dass wir heute ...
(Name / Vorname des Asylbewerbers / der Asylbewerber mit
Geburtstag, Geburtsort, Heimatland)
ins „Kirchenasyl“ genommen haben.

Die ladungsfähige Anschrift des Asylbewerbers / der Asylbewerber lautet /
lauten: ...

Mit freundlichen Grüßen

AN ALLE ORTSGEMEINDEN DER MITGLIEDSKIRCHEN IN DER VEF

„KIRCHENASYL“

LIEBE SCHWESTERN UND BRÜDER!

Dieses Schreiben richte ich im Namen des Vorstandes der VEF an alle Ortsgemeinden der Mitgliedskirchen der VEF, die sich mit Migration und Asyl beschäftigen, sich entsprechend engagieren und ggf. vor konkreten Fragen und Entscheidungsprozessen im Blick auf ein

„Kirchenasyl“ stehen. Mein Name ist Menno ter Haseborg, Pastor im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, und Kirchlicher Ansprechpartner für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag der VEF.¹

Wichtige Fragen zur Gewährung von „Kirchenasyl“ habe ich bereits in meinem „Wegweiser Kirchenasyl“ (Internetseite des BEFC²) angesprochen. Gute Informationen zu diesem Thema finden sich auch auf der Internet-Seite www.kirchenasyl.de. Die letzte Begegnung der Kirchlichen Ansprechpartner mit Vertreterinnen und Vertretern des BAMF am 19. Juli 2016 hat allerdings deutlich gemacht, dass das BAMF das „Kirchenasyl“ in einem sehr viel begrenzteren Rahmen sieht als die ökumenischen Kirchen in Deutschland.

Dem BAMF gegenüber haben wir als Kirchliche Ansprechpartner deutlich gemacht, dass die Entscheidung über ein „Kirchenasyl“ in einem Einzelfall von den Ortsge-

meinden getroffen wird. Es gibt in der VEF kein „kirchliches Durchgriffsrecht“ von oben, um diese Entscheidungen zu genehmigen oder gar zu beenden. So ist es grundsätzlich auch in den anderen Kirchen. Aufgrund des Gespräches im BAMF halte ich es aber für notwendig, die Ortsgemeinden bei der Gewährung von „Kirchenasyl“ auf Folgendes hinzuweisen:

1 „Kirchenasyl“ soll als „ultima ratio“ begriffen werden. Wenn kein Schutz mehr greift für eine Asylbewerberin/einen Asylbewerber und alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann „Kirchenasyl“ im Einzelfall aus einer theologisch-humanitären Begründung heraus gewährt werden. Dabei ist immer zu beachten, dass das „Kirchenasyl“ keinen kirchlichen Widerstand gegen das Handeln des Staates und seiner Rechtsnormen darstellt, sondern - auf den konkreten Einzelfall bezogen - eine Weiterentwicklung des Gerechtigkeitsgedankens ist und die Suche nach Möglichkeiten eröffnet, dem Schutzbedürfnis eines Menschen gerecht zu werden.

1 „Kirchenasyl“ darf nicht gewährt werden, um z.B. „Überstellungsfristen auszusitzen“, damit die Bundesrepublik Deutschland nach sechs oder ggf. auch achtzehn Monaten in das nationale Asylverfahren eintritt.



Kirchlicher Ansprechpartner
für die VEF beim BAMF:

Pastor Menno ter Haseborg

Rudolf-Virchow-Str. 15
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 4 09 38 73

- 1 Die Schutzbedürfnisse und -gründe müssen akribisch geprüft werden. Hier sollten die Ortsgemeinden nicht allein handeln, sondern die Beratung und die Unterstützung der Kirchenleitungen und der jeweiligen Ausländer- und Migrationsbeauftragten in Anspruch nehmen.
- 1 Schutzgründe können nicht allein nur mit den Wünschen und Ansprüchen und Erwartungen der Asylsuchenden begründet werden. Auch die Interessen des Staates sind zu berücksichtigen, wie die Suche nach vernünftigen, wenn auch für einen Asylsuchenden schweren Alternativen.
- 1 Ist ein Asylbewerber ausreisepflichtig in einen sicheren Drittstaat, dann sollen die Ortsgemeinden in Verbindung mit ihren Kirchenleitungen die Möglichkeiten der Unterstützung durch „Schwesterkirchen“ oder „Schwesterbünde“ in dem betreffenden Drittstaat bedenken und erfragen. Viele Kirchen der VEF knüpfen an dieser Stelle bereits ein „europäisches Netzwerk“.
- 1 Bei einer Ausreise können die Ortsgemeinden auch versuchen, mit der Asylbewerberin / dem Asylbewerber Kontakt zu halten, um weiter zu helfen und zu unterstützen (Facebook, WhatsApp, Mailverkehr, Briefe...)

Es gibt also durchaus Alternativen zum „Kirchenasyl“, die von den Ortsgemeinden sorgsam zu bedenken sind.

Im Gegensatz zum BAMF sind die Kirchen der Meinung, dass das „Kirchenasyl“ nicht allein erst durch die Einreichung eines „Härtefall-Dossiers“ begründet ist. Eine positive Entscheidung über ein Härtefall-Dossier hat zur Folge, dass unter Verzicht auf die Überstellungsfrist die Bundesrepublik Deutschland vom SER Gebrauch macht („Selbsteintrittsrecht“) oder von der Übernahme des Asylverfahrens in das nationale Verfahren. Letzteres geschieht in der Regel dann, wenn die Überstellungsfrist fast abgelaufen ist.

Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass eine begründete Entscheidung für die Gewäh-

¹ Da das BAMF aus verständlichen Gründen nicht direkt mit allen Ortskirchen und -gemeinden kommunizieren kann, hat es die Deutsche Bischofskonferenz, die EKD und die VEF gebeten, Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner zu benennen, die für die verschiedenen Diözesen der katholischen Kirche, die Landeskirchen der EKD und die Mitgliedskirchen der VEF in Fragen des „Kirchenasyls“ und möglicher Härtefall-Dossiers die Kommunikation mit dem BAMF herstellen. Zu unterscheiden davon sind die Beauftragten der einzelnen Kirchen für Migration und Flüchtlingsarbeit, die z.T. auch in Fragen des „Kirchenasyls“ beraten.

² <http://www.baptisten.de/mission-diakonie/diakonie/fluechtlingshilfe/kirchenasyl/>

WIE REAGIEREN WIR AUF DIE BITTE UM KIRCHENASYL

rung von „Kirchenasyl“ gleich zu Beginn der Überstellungsfrist erfolgt und die Gemeinden damit nicht warten. Hierum bittet das BAMF eindringlich! Ein Härtefall-Dossier soll dazu dienen, „Kirchenasyl“ zu vermeiden oder es erheblich abzukürzen. Aber es bleibt festzuhalten, dass die Schutzgründe für ein „Kirchenasyl“ nicht den scharfen Bedingungen eines Härtefall-Dossiers entsprechen müssen. Die Ablehnung eines Härtefall-Dossiers bedeutet nicht das Ende eines „Kirchenasyls“.

Auch dem „Kirchlichen Ansprechpartner“ ist in jedem Fall die „Gewährung von Kirchenasyl“ zu melden. Das BAMF hat darum gebeten, dass die „Kirchlichen Ansprechpartner“ jedes „Kirchenasyl“ dem für sie zuständigen Referat melden.

Die dringende Bitte wurde wiederholt vom BAMF geäußert, dass die Ortsgemeinden selber aufgrund der Überlastung des BAMF keine Post an das Amt richten, sondern mit dem BAMF nur über die „Kirchlichen Ansprechpartner“ kommunizieren.

*Herzliche Grüße und Gottes Segen!
Gez. Menno ter Haseborg, Pastor*

Wir sollten uns dem Bittenden, aus christlicher Nächstenliebe heraus, zeitaufwendig mit Liebe und Empathie, aber nicht in naiver Weise, zuwenden und seine Lage selbst gut kennenlernen. Dabei sollten wir auch selbst mal seine Unterlagen von den Behörden durchlesen und Notwendiges mit dem Flüchtling, bzw. über einen Übersetzer klären. Die Asyl-Antragssituationen und Ablehnungsgründe können sehr verschiedenartig sein. Da auch die Gesetzgebung recht komplex ist, wäre es sehr ratsam einen dafür spezialisierten Rechtsanwalt aufzusuchen. Die Abschiebung kann manchmal durch einen sachkundigen Rechtsanwalt aufgeschoben, bzw. auch angefochten werden, mit eventuellem Erfolg. Deshalb sollte man da alles versuchen, evtl. auch einen neuen im betreffenden Land sich auskennenden Rechtsanwalt suchen. Das könnte auch heißen, das man evtl. auch einen anderen Rechtsanwalt aufsucht. Es muss nicht unbedingt ein christlicher Anwalt sein, aber oft ist es hilfreich, wenn ein Flüchtling, der abgeschoben werden soll, Christ ist. Jeder Fall muss individuell, einzeln betrachtet werden. Kirchenasyl sollte nur bei bestimmten Ausnahmefällen angeboten werden. Dabei muss man vieles berücksichtigen.

Es gibt auch sogenannte Härtefallkommissionen der Bundesländer, an die man sich, bei besonderen Härtefällen, richten kann. Eine Härtefallkommission kann eventuell mit einer einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder einen Abschiebungsstopp erreichen, durch eine Empfehlung, die sie an die oberste Lan-

desbehörde richten (Härtefallersuchen) stellen kann. Sie selbst kann kein Aufenthaltsrecht gewähren.

„Kirchenasyl“ bedeutet heute die vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen durch eine Pfarrei oder Kirchengemeinde zur Abwendung einer von den Gemeindemitgliedern als für die Schutzsuchenden an Leib und Leben bedrohlich angesehenen Abschiebung. (Wikipedia)

Es gibt mehrere FeGs, die schon mal damit zu tun hatten. Von ihren Erfahrungen kann man lernen. Gerne können wir als Bund FeG (bzw. als AK IGAD) Kontakte herstellen.

Man kann man sich auch direkt an mich als Referent des AK IGAD wenden, oder mit den FeG-Pastoren, die bereits mit ihrer Gemeinde Kirchenasyl mit Erfolg oder Misserfolg durchführten, direkt sprechen.

Dabei kann man aus den Erfahrungen anderer Gemeinden lernen und sehen inwiefern es hilfreich, aussichtsreich und auf welche Weise man ein Kirchenasyl anbieten, bzw. leisten könnte, und wann absolut nicht. Eventuell könnten da auch Vertreter der Deutschen evangelischen Allianz (AMIN-Deutschland) beratend zur Seite stehen, die sich mit der Gesetzgebung gut auskennen.

Ein Kirchenasyl ist eine halb legale Sache. Einerseits wird es von den Behörden aus rechtlich - geschichtlichen Gründen bis zu einem gewissen Grad toleriert, andererseits verstößt es gegen die normale Gesetzgebung des Bundes, da die Regierung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) die Verantwortung und Autorität dafür übertragen hat und somit die Entscheidungen des BAMF rechtlich und verbindlich sind.

Bei einer Kirchenasyl-Bitte, sollte man die Entscheidung der Gemeindeleitung am besten in geheimer Wahl erfolgen lassen. Man sollte auch wissen, dass die Zeit des Kirchenasyls nur begrenzt sein kann, in der Regel höchstens 6 Monate. Vor einer eventuellen Zusage zum Kirchenasyl muss man wissen, dass das Kirchenasyl nur Zeit bei einem Asylverfahren verschafft, aber an sich keine Lösung in unserem Rechtsstaat ist. Dazu gab es bereits auch Stellungnahmen des Bundesinnenministers und des BAMF.

Auch sollte man wissen, dass bei einem Kirchenasyl der Asylsuchende in den Räumlichkeiten der Gemeinde wohnen muss und keine finanziellen staatlichen Hilfsleistungen mehr bekommt, d.h. dass die ganze finanzielle Verantwortung für diese Person der Gemeinde übertragen wird. Wenn eine Gemeindeleitung dafür stimmt, sollte dann der Umzug des Asylsuchenden in die Gemeinderäume sobald es geht den Behörden mitgeteilt werden und eine Fristverlängerung für das Antragsverfahren erbeten werden.

Wichtig wäre hier noch auf jeden Fall zu erwähnen, dass wir den christlichen Asylsuchenden, bzw. Flüchtlingen gegenüber eine besondere Verantwortung haben (siehe dazu Gal.6,10) und ihnen gegenüber besonderen Beistand leisten sollten.

Willi Ferderer

Für mehr Informationen:

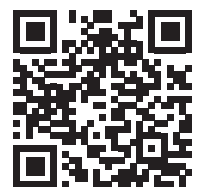
Die Härtefall-Kommissionen:

https://de.wikipedia.org/wiki/H%C3%A4rtefallkommission#Zusammensetzung_der_H.C3.A4rtefallkommission



Infos über die Geschichte des Kirchenasyls und die gängige Praxis:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kirchenasyl>



Bundesarbeitskreis AK IGAD:

<https://www.feg.de/index.php?id=93&L=0%3Fretur>



Deutsche evangelische Allianz, AMIN-Deutschland: [http://](http://www.amin-deutschland.de/)

www.amin-deutschland.de/



Stellungnahme und Artikel der Vereinigung evangelischer Freikirchen (VEF):

<https://www.baptisten.de/mission-diakonie/diakonie/fluechtlingshilfe/kirchenasyl/>